

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Jürgen Fleig, Nordstetten 18, 78052 Villingen-Schwenningen - Poolehof - beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flurstück Nr. 4547, Gemarkung Villingen. Der Antrag beinhaltet die Errichtung von zwei externen Gasspeichern und die Anbindung an das bestehende Gassystem, die Errichtung einer Gasaufbereitung, einer Verdichterstation (Versorgung SAT-Standort) sowie eines Kondensatschachts. Mit der Erweiterung soll die Versorgung eines geplanten, neu zu errichtenden Satelliten (SAT) – Blockheizkraftwerk (BHKW) über die Biogasanlage möglichst flexibel gestaltet werden. Der Satellitenstandort stellt genehmigungsrechtlich eine separate Anlage dar und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 10, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als beschränkt öffentliches Verfahren durch. Für das Vorhaben ist gemäß Nrn. 1.2.2.2 und 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Bei dem Vorhaben handelt sich um eine störfallrelevante Änderung. Die Öffentlichkeit ist nach § 10 BImSchG mit Ausnahme von Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 - dies bedeutet ohne Durchführung eines Erörterungstermins - zu beteiligen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG).

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, den 04.05.2026 bis einschließlich Freitag, den 05.06.2026 aus.

Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die ausgelegten Unterlagen sind zugänglich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 04.05.2026 bis einschließlich Freitag, den 19.06.2026

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) erhoben werden. Einwendungen können nur Personen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Regierungspräsidium als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Alle weiteren Informationen zum Datenschutz können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 24.04.2026

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den xx.xx.2024

Regierungspräsidium Freiburg